

# SATZUNG

## A) Name, Sitz, Aufgaben und Verbandszugehörigkeit des Vereins

### § 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen Turn- und Sportverein Seelscheid 1920 e.V. (TSV Seelscheid). Er hat seinen Sitz in Seelscheid, Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid, und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Siegburg unter der Nr. 463 eingetragen.

### § 2 Zweck des Vereins

1) Der Verein verfolgt den Zweck, durch Pflege und Förderung des Sports in seiner Vielseitigkeit die Lebensfreude und Gesundheit seiner Mitglieder zu fördern. Dieser Zweck wird verwirklicht durch Breiten- und Leistungssport., Sport- und Leistungsabzeichen, Förderung der Jugendpflege sowie Pflege der Freundschaft und Geselligkeit. Der Verein verfolgt diese Ziele ausschließlich und unmittelbar durch eigenes Wirken auf gemeinnütziger Grundlage im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung 1977 (§§ 51 ff AO). Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins und etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als solche auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf darüber hinaus keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein ist parteipolitisch neutral und vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und rassischer Toleranz.

2) Die Führung eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes ist ausgeschlossen, soweit er nicht im Rahmen der Vorschriften der §§ 65, 67a und 68 AO betrieben wird. Die Inhaber von Vereinsämtern (Vorstands- und Beiratsmitglieder) üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

Ausgenommen hiervon ist das Amt des Geschäftsführers.<sup>1)</sup>

3) Sind die erforderlichen Arbeiten nicht durch ehrenamtliche Tätigkeiten zu erledigen, so ist der Gesamtvorstand berechtigt, das erforderliche Personal einzustellen. Ebenfalls kann der Geschäftsführer hauptamtlich eingestellt werden.

---

1) Die in dieser Satzung gebrauchten Bezeichnungen von Funktionen, Ämtern u.ä. stehen immer für weibliche und männliche Personen

### **§ 3 Verbandszugehörigkeit**

Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen und dessen Dachorganisationen sowie der folgenden Fachverbände und deren Dachorganisationen:

- 1) Rheinischer- Turnerbund
- 2) Fußball-Verband Mittelrhein e.V.
- 3) Westdeutscher Tischtennisverband e.V.
- 4) Westdeutscher Volleyball-Verband e.V.
- 5) Westdeutscher Basketball-Verband
- 6) Tennisverband Mittelrhein rechtsrheinisch
- 7) Behindertensportverband Nordrhein-Westfalen
- 8) Badminton-Verband
- 9) Bund Deutscher Radfahrer
- 10) Karate-Dachverband Nordrhein-Westfalen
- 11) Nordrhein Westfälischer Judoverband

Die Mitgliedschaft in weiteren Fachverbänden ist möglich.

Der Verein selbst und seine Mitglieder sind der Satzung, der Rechtsprechung und den Einzelanordnungen des Landessportbundes sowie den Satzungen und Ordnungen der Fachverbände und der den Fachverbänden nach- und übergeordneten Verbänden unterworfen.

## **B) Mitgliedschaft**

### **§ 4 Mitglieder**

- 1) Der Verein besteht aus:
  - a) aktiven Mitgliedern
  - b) inaktiven Mitgliedern
  - c) Ehrenmitgliedern
  - d) Jugendlichen
- 2) **Aktive Mitglieder** sind diejenigen, die einer Abteilung des Vereins angehören oder sich aktiv in der Vereinsführung (Vorstand) betätigen. Sie haben Stimm- und Wahlrecht, soweit nachfolgend nichts Abweichendes bestimmt ist.  
Ein Übertritt zu den inaktiven Mitgliedern ist dem Geschäftsführenden Vorstand (GfV) unverzüglich mitzuteilen.
- 3) **Inaktive Mitglieder** sind solche, die sich selbst im Verein nicht sportlich betätigen, aber den satzungsmäßigen Zweck des Vereins in materieller oder ideeller Art unterstützen. Sie haben Stimm- und Wahlrecht, soweit nachfolgend nichts Abweichendes bestimmt ist.
- 4) Zu **Ehrenmitgliedern** können Persönlichkeiten ernannt werden, die sich in hervorragender Weise um den Vereinszweck verdient gemacht haben. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern erfolgt auf Vorschlag des Gesamtvorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung.  
Ehrenmitglieder haben in der Mitglieder- und Abteilungsversammlung Stimm- und Wahlrecht.
- 5) **Jugendliche** sind Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Sie haben vom vollendeten 16. Lebensjahr an Stimm- und Wahlrecht.  
Die Jugendlichen verwalten sich selbst im Rahmen der Satzung des TSV und einer Jugendordnung, die von der Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen zu beschließen ist und die mit den Jugendordnungen der einzelnen Fachverbände in Einklang stehen muss. Das Gleiche gilt für eine Änderung der Jugendordnung.

### **§ 5 Beginn der Mitgliedschaft**

- 1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die die Satzung anerkennt und bereit ist, an der Verwirklichung der Vereinsziele mitzuwirken. Die Aufnahme als Mitglied erfolgt auf schriftlichen Antrag des Bewerbers. Minderjährige Mitglieder bedürfen der schriftlichen Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter.
- 2) Über die Aufnahme entscheidet der Gesamtvorstand.  
Vor der Entscheidung ist dem jeweils zuständigen Abteilungsvorstand Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Ein rechtlicher Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

Wird ein Aufnahmeantrag abgelehnt, so ist der Antragsteller schriftlich zu benachrichtigen. Ablehnungsgründe brauchen dem Bewerber nicht bekannt gegeben zu werden. Gegen die Ablehnung kann der Antragsteller binnen Monatsfrist durch eingeschriebenen Brief an den Vorsitzenden Einspruch erheben. Wird dem Einspruch nicht stattgegeben, so entscheidet endgültig über den Einspruch die nächste Mitgliederversammlung nach Anhörung beider Parteien.

## **§ 6 Ende der Mitgliedschaft**

- 1) Die Mitgliedschaft endet:
  - a) durch freiwilligen Austritt
  - b) durch Tod
  - c) durch Ausschluss aus dem Verein
- 2) Der freiwillige Austritt eines Mitgliedes ist ohne Begründung zulässig und erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Abteilungsvorstand oder den GfV. Diese schriftliche Erklärung muss drei Monate vor dem 30.06. oder dem 31.12. des jeweiligen Geschäftsjahres (Kalenderjahres) dem GfV zugegangen sein.
- 3) Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen,
  - a) wenn das Vereinsmitglied trotz erfolgter Mahnung mit der Bezahlung von mehr als 6 Monatsbeiträgen im Rückstand ist,
  - b) bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins, bei Verstoß gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane,
  - c) sowie wegen sonstigem vereinschädigendem Verhalten.

Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand. Vorher ist dem betroffenen Mitglied unter Gewährung einer Frist von mindestens zwei Wochen die Möglichkeit zu geben, sich zu den in Betracht kommenden Ausschlussgründen zu äußern.

Der Ausschluss ist dem Mitglied unter Angabe der Gründe durch eingeschriebenen Brief bekannt zu geben. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied die Entscheidung der nächsten Mitgliederversammlung beantragen. Dieser Antrag muss innerhalb eines Monats nach Zustellung des Ausschlussentscheids beim Vorsitzenden eingegangen sein.

In einer mündlichen Verhandlung bei der Mitgliederversammlung ist dem Mitglied Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung zu geben. Die Mitgliederversammlung entscheidet daraufhin endgültig.

Vorstandsmitglieder können nur von der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden.

- 4) Mit Beendigung der Mitgliedschaft verliert das Mitglied alle Rechte und Ansprüche an den Verein und seine Einrichtungen. Fällige Beiträge einschließlich der Jahreszusatzbeiträge sind bis zum Ende des Geschäftshalbjahres (30.06. oder 31.12.), in dem der Ausschluss bzw. Austritt wirksam wird, an die Vereinskasse zu zahlen.

Eine Rückerstattung geleisteter Beiträge und Gebühren ist ausgeschlossen.

Das im Besitz oder in Gewahrsam des ausgetretenen bzw. ausgeschlossenen Mitglieds befindliche Vereinseigentum ist unverzüglich zurückzugeben.

- 5) In Fällen, in denen ein Ausschluss nicht in Betracht kommt, kann der Gesamtvorstand folgende Ordnungsmaßnahmen über die Mitglieder verhängen:
- a) Verwarnung
  - b) Verweis
  - c) Sperre bis zu einem Jahr
  - d) zeitlich unbegrenztes Verbot des Betretens und der Benutzung der Sportanlagen

Jeder Ordnungsbescheid ist dem betroffenen Mitglied durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Dem Mitglied ist zuvor Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben.

### **§ 7 Ruhen der Mitgliedschaft**

- 1) Die Mitgliedschaft als aktives Mitglied ruht auf schriftlichen und begründeten Antrag an den GfV in folgenden Fällen:
  - a) bei Ableisten des Grundwehrdienstes oder eines entsprechenden Ersatzdienstes
  - b) bei berufs- bzw. ausbildungsbedingter Abwesenheit von mehr als 6 Monaten
  - c) bei werdenden Müttern
  - d) bei längerer Krankheit von mehr als 6 Monaten
- 2) Der GfV kann im Einvernehmen mit dem Abteilungsvorstand eine kürzere oder längere Dauer des Ruhens der Mitgliedschaft bestimmen, wenn das Mitglied dies mit schriftlicher Begründung beantragt.
- 3) Trotz im Übrigen ruhender Mitgliedschaft besteht im Rahmen der Abteilungen in den unter 1) a) und b) genannten Fällen die Möglichkeit zur Teilnahme an Vereinsaktivitäten unverändert fort.

### **§ 8 Beiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen**

- 1) Die Mitglieder zahlen einen Grundbeitrag und den Abteilungsbeitrag. Die Höhe dieser Beiträge ergibt sich aus der Beitragsordnung. Die Beitragsordnung wird mit Ausnahme der Höhe des Grundbeitrages vom Gesamtvorstand beschlossen.

Solange die aktive Mitgliedschaft gem. § 7 dieser Satzung ruht, sind die Mitglieder für diese Zeit von jeder Beitragspflicht einschließlich etwaiger Zusatzbeiträge befreit.

- 2) Ehrenmitglieder sind von der Zahlung jeglicher Gebühren und Beiträge befreit.
- 3) Auf Empfehlung der Abteilungsvorstände können die Abteilungsversammlungen Jahreszusatzbeiträge sowie Aufnahmegebühren für die jeweiligen Abteilungen beschließen. Diese bedürfen der Genehmigung des GfV.  
Allgemeine Aufnahmegebühren kann nur die Mitgliederversammlung beschließen.
- 4) Ist eine Aufnahmegebühr festgesetzt, so ist der Aufzunehmende erst dann Mitglied, wenn die Aufnahmegebühr vollständig entrichtet ist.
- 5) Die Erhebung von Umlagen zur Deckung von außergewöhnlichen Ausgaben kann durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- 6) Geraten Mitglieder des Vereins unverschuldet in eine Notlage, können die Aufnahmegebühren und die Beiträge entweder gestundet oder für die Zeit der Notlage teilweise oder ganz erlassen werden. Der Erlass- bzw. Stundungsantrag ist an den GfV zu richten, der über diesen entscheidet.  
Bei etwaigen Jahreszusatzbeiträgen der Abteilungen entscheidet über Erlass oder Stundung der jeweilige Abteilungsvorstand.

### **§ 9 Sonstige Mitgliedsrechte und -pflichten**

- 1) Jedes Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts in der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Eine Übertragung des Stimmrechts auf andere Personen ist nicht zulässig. Hiervon ausgenommen sind Mitglieder bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres, deren Stimmrecht durch einen Elternteil oder einen anderen gesetzlichen Vertreter ausgeübt werden kann.
- 2) Alle Mitglieder sind ferner berechtigt, an allen sonstigen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu benutzen. Jedes Mitglied kann in allen Abteilungen des Vereins Sport betreiben. Den Anweisungen des jeweiligen Sport- oder Abteilungsleiters hat jedes Mitglied Folge zu leisten.
- 3) Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen, der Zweck oder das Vermögen des Vereins gefährdet werden könnten. Die Mitglieder, haben die jeweils gültige Vereinsatzung, sowie die Vereinsordnungen und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.  
Jede Änderung des Wohnsitzes ist dem GfV unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

## **C) Gliederung und Organe des Vereins**

### **§ 10 Gliederung des Vereins**

Der Verein ist in Fachabteilungen untergliedert. Zur Zeit des Inkrafttretens dieser Satzung sind es die Abteilungen:

- 1) Badminton
- 2) Basketball
- 3) Fußball
- 4) Radsport
- 5) Sporttherapie
- 6) Tennis
- 7) Tischtennis
- 8) Turnen
- 9) Volleyball

Die Einrichtung weiterer Abteilungen ist möglich. Sie erfolgt auf Vorschlag des Gesamtvorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung, der mit einer Mehrheit von zwei Drittel der in der Versammlung erschienenen stimmberechtigten Mitglieder gefasst werden muss. Das Gleiche gilt für die Schließung einer Abteilung.

### **§ 11 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- 1) die Mitgliederversammlung
- 2) der Geschäftsführende Vorstand (GfV)
- 3) der Gesamtvorstand
- 4) der Beirat
- 5) die Abteilungsversammlungen
- 6) die Abteilungsvorstände

### **§ 12 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

Folgende Aufgaben sind der Mitgliederversammlung insbesondere vorbehalten:

- 1) Entgegennahme der Jahresberichte des GfV und der Abteilungsleiter
- 2) Genehmigung der Jahresrechnung und des Haushaltsplanes
- 3) Entlastung des GfV
- 4) Wahl des GfV
- 5) Bestätigung der Abteilungsleiter
- 6) Wahl der Rechnungsprüfer

- 7) Festsetzung der Beiträge, Gebühren und Umlagen
- 8) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
- 9) Entscheidung über Einsprüche gegen den Ausschluss von der Mitgliedschaft
- 10) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Aufstellung oder Änderung von Ordnungen
- 11) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen
- 12) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

### **§ 13 Ordentliche Mitgliederversammlung**

- 1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich, möglichst im ersten Viertel des Kalenderjahres, statt und wird vom Gesamtvorstand einberufen. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich einzuladen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Werktag.  
Die Tagesordnung wird vom Gesamtvorstand bestimmt und soll folgende Punkte enthalten:
  - a) Erstattung der Jahresberichte durch den GfV und die Abteilungsleiter
  - b) Erstattung des Kassenberichtes
  - c) Bericht der Rechnungsprüfer
  - d) Entlastung des GfV und der Rechnungsprüfer
  - e) Wahl des GfV und Bestätigung der Abteilungsleiter
  - f) Wahl der Rechnungsprüfer
  - g) Genehmigung des Haushaltsplanes und Festsetzung von Aufnahmegebühr, Mitgliedsbeitrag und Umlagen
  - h) Verschiedenes
- 2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung von einem der stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem die Versammlung leitenden Vorsitzenden und dem Geschäftsführer zu unterzeichnen ist.
- 3) Vor Eintritt in die Beratung sind die Tagesordnung und die stimmberechtigten Teilnehmer festzustellen. Die Tagesordnung wird in der Reihenfolge, wie sie in der Einladung angegeben worden ist, beraten. Einwände gegen die Tagesordnung, Anträge auf Erweiterung der Tagesordnung, Absetzung einzelner Punkte der Tagesordnung und Änderung der Reihenfolge der Tagesordnung bedürfen der Zustimmung der Mehrheit der jeweils stimmberechtigten anwesenden Mitglieder.
- 4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.



- 5) Die Abstimmung erfolgt durch einfaches Handzeichen. Die Mitgliederversammlung kann auch eine andere Art der Abstimmung beschließen. Ein Antrag ist angenommen, wenn er einfache Stimmenmehrheit erhält. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung des Antrages.

Ungültige Stimmen bzw. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegeben.

Gültige Beschlüsse, ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

- 6) Finden Neu- oder Ergänzungswahlen statt, kann die Abstimmung ebenfalls offen erfolgen. Es ist derjenige gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Stimmen, deren Ungültigkeit von dem die Versammlung leitenden Vorsitzenden festgestellt werden, sowie Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegeben. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet eine Stichwahl zwischen denjenigen statt, die die meisten Stimmen auf sich vereint haben. Gewählt ist derjenige, der in der Stichwahl die meisten Stimmen erhält; bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.

#### **§ 14 Anträge**

Anträge aus der Reihe der Mitglieder sind mindestens 7 Tage vor Zusammentritt der ordentlichen Mitgliederversammlung dem Gesamtvorstand schriftlich mit kurzer Begründung einzureichen. Gehen die Anträge später ein, können sie u.U. als Dringlichkeitsanträge behandelt werden, die nur von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit anerkannt werden können.

Der Gesamtvorstand entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, ob fristgemäß gestellte Anträge auf die Tagesordnung gesetzt werden. Sie müssen es, wenn sie die Unterstützung von mindestens 10% der Vereinsmitglieder haben.

#### **§ 15 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

- 1) Die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt durch den Gesamtvorstand. Der Gesamtvorstand ist dazu verpflichtet, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder (Vereinsminderheit) dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich beantragt.
- 2) Eine von der Vereinsminderheit ordnungsgemäß beantragte außerordentliche Mitgliederversammlung muss spätestens vier Wochen nach Zugang des Antrages an den Gesamtvorstand einberufen werden. Die Tagesordnung ist mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen schriftlich den Vereinsmitgliedern mitzuteilen. Im Übrigen gelten für die außerordentliche Mitgliederversammlung die entsprechenden Bestimmungen wie für die ordentliche Mitgliederversammlung.

## **§ 16 Geschäftsführender Vorstand**

- 1) Vorsitzender, zwei stellvertretende Vorsitzende, Geschäftsführer und Schatzmeister bilden den Geschäftsführenden Vorstand.  
Gesetzlicher Vertreter des Vereins im Sinn des § 26 BGB ist der Vorsitzende gemeinsam mit jeweils einem stellvertretenden Vorsitzenden sowie mit dem Geschäftsführer oder dem Schatzmeister. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Die Vertretung hat gemäß den Bestimmungen dieser Satzung und den in den Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen gefassten Beschlüssen zu erfolgen.
- 2) Die Mitglieder des GfV werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt und zwar im jährlichen Wechsel der Vorsitzende zusammen mit dem Schatzmeister und die stellvertretenden Vorsitzenden zusammen mit dem Geschäftsführer.
- 3) Scheidet ein Mitglied des GfV vorzeitig aus, so ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Durchführung einer Ersatzwahl einzuberufen. Das Amt des in der außerordentlichen Mitgliederversammlung gewählten Vorstandsmitgliedes endet mit der Neuwahl des GfV bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung. Eine Ersatzwahl kann unterbleiben, wenn die nächste ordentliche Mitgliederversammlung in nicht mehr als drei Monaten durchzuführen und der GfV trotz Ausscheidens eines Mitglieds beschlussfähig geblieben ist.
- 4) Der GfV gibt sich eine Geschäftsordnung, in der die Aufgabenzuordnung auf die Mitglieder des GfV in einem Geschäftsverteilungsplan festgelegt ist.

## **§ 16 a Gesamtvorstand**

- 1) Der Gesamtvorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt bzw. bestätigt. Er setzt sich zusammen aus:
  - a) dem Geschäftsführenden Vorstand gem. § 16
  - b) dem Referenten für Öffentlichkeitsarbeit
  - c) den Abteilungsleitern
  - d) den Jugendvertretern
- 2) Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Durchführung der Neuwahl im Amt. Die Abteilungsleiter werden von den Abteilungsversammlungen gewählt und von der Mitgliederversammlung bestätigt.
- 3) Ein Vorstandsmitglied kann aus wichtigem Grund abberufen bzw. seines Amtes enthoben werden. Wichtige Gründe sind insbesondere grobe Pflichtverletzung sowie Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung. Über die Abberufung bzw. die Amtsenthebung entscheidet die Mitgliederversammlung oder zuständige Abteilungsversammlung auf Antrag des Gesamtvorstandes. Bei Gefahr im Verzug kann eine sofortige Suspendierung durch den GfV erfolgen.

## § 17 Rechte und Pflichten des Gesamtvorstandes und seiner Mitglieder

- 1) Der **Gesamtvorstand** leitet den Verein; er ist dabei an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden. Er ist verantwortlich für die satzungsgemäße Umsetzung der Vereinsziele und hat dazu alle notwendigen Maßnahmen zu treffen.  
Der Gesamtvorstand ist insbesondere zuständig für:
  - a) Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen
  - b) Beschlussfassung über alle wesentlichen Organisations- und Verwaltungsaufgaben sowie alle anderen Entscheidungen in der Zuständigkeit des Vereins, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind
  - c) Erstellung des Haushaltsplans sowie die Abfassung des Geschäftsberichtes und des Rechnungsabschlusses
  - d) Vorbereitung, Einberufung und Leitung der ordentlichen und der außerordentlichen Mitgliederversammlungen
  - e) Förderung der Arbeit der einzelnen Fachabteilungen
  - f) ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens, ausgenommen bei Auflösung des Vereins
  - g) Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern
  - h) Anordnung von Ordnungsmaßnahmen gegenüber Mitgliedern
  - i) Begründung und Aufhebung von Beschäftigungsverhältnissen
- 2) Der **Vorsitzende** vertritt den Verein nach außen und ist der Sprecher des Gesamtvorstandes. Er beruft den Gesamtvorstand ein, so oft es die Geschäfte erfordern oder ein Vorstandsmitglied die Einberufung verlangt, mindestens aber alle sechs Wochen. In allen Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen führt er den Vorsitz und wacht über deren geschäftsordnungsmäßigen Ablauf.  
Er schafft ein gutes Einvernehmen bei der Vereinsarbeit und koordiniert die einzelnen Funktionen innerhalb des Gesamtvorstandes in allen zentralen Angelegenheiten. Weiterhin sorgt er für die satzungsgemäße Wahrnehmung der den einzelnen Vorstandsmitgliedern zugewiesenen Aufgaben.
- 3) Die **stellvertretenden Vorsitzenden** unterstützen den Vorsitzenden bei seiner Arbeit und treten in dessen Rechte und Pflichten ein, wenn dieser tatsächlich oder rechtlich verhindert ist.
- 4) Der **Geschäftsführer** ist zuständig für alle verwaltungsmäßigen Geschäfte des Vereins; insoweit führt er auch den Schriftverkehr nach außen. Er ist weiter zuständig für alle Fragen der Geschäftsordnung und der zentralen Organisation, das beinhaltet auch die Führung der Mitgliederdaten
- 5) Der **Schatzmeister** ist - soweit nicht durch die Haushalts- und Finanzordnung gem. § 21 dieser Satzung einzelne Abteilungen zur selbständigen Kassenführung berechtigt sind - verantwortlich für alle finanziellen Angelegenheiten des Vereins. Insbesondere obliegt ihm die Beschaffung der für den Gesamt-

verein benötigten Mittel aus allen amtlichen und privaten Quellen sowie die Vereinnahmung der Mitgliedsbeiträge.

Er stellt in Zusammenarbeit mit dem Geschäftsführer den Jahreshaushaltsplan des Vereins auf und sorgt für dessen ordnungsgemäße Abwicklung. Er erstellt die Jahresrechnung für das abgelaufene Geschäftsjahr und legt diese dem Gesamtvorstand vor. In der ordentlichen Mitgliederversammlung erstattet er einen entsprechenden Rechenschaftsbericht.

Er ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Buchführung einschließlich Übernahme und Kontrolle der Abrechnungen der einzelnen Abteilungen. Er berichtet dem Gesamtvorstand mindestens vierteljährlich über die Finanzlage des Vereins und der Abteilungen.

Alle Einzahlungen nimmt er gegen seine alleinige Quittung vor. Auszahlungen dürfen nur aufgrund von Beschlüssen des Gesamtvorstandes oder der Mitgliederversammlung erfolgen, sofern die Haushalts- und Finanzordnung nichts anderes zulässt.

- 6) Der **Referent für Öffentlichkeitsarbeit** ist zuständig für die Pressearbeit und die Darstellung des Vereins nach außen. Ihm obliegt die Kontaktpflege mit den örtlichen und regionalen Presseorganen und Werbemedien. Er berichtet über die Vorstandsarbeit, sowie über abteilungsübergreifende Ereignisse und Veranstaltungen. Im Rahmen der Außendarstellung des Vereins veranlasst er unter Beachtung wirtschaftlicher Gesichtspunkte die Erstellung von Informations- und Werbematerial sowie dessen wirksame Verbreitung. Seine Aufgaben erledigt er in enger Zusammenarbeit mit den für die Pressearbeit Zuständigen der einzelnen Abteilungen.
- 7) Die **Abteilungsleiter** sind verantwortlich für den fachgerechten Betrieb und die Finanzausstattung in ihren Abteilungen. Sie sind auch zuständig für die Finanzierung aller Maßnahmen, die im Rahmen von Pflege-, Reparatur- und Instandhaltungsmaßnahmen der Sportstätten entstehen, soweit sie dem Verein gehören bzw. durch den GfV für die jeweilige Abteilung angemietet oder gepachtet sind. Sie haben im Rahmen dieser Zuständigkeit alle Maßnahmen zu ergreifen, die notwendig sind, um die Vereinsziele zu erreichen. Sie erstatten der Mitgliederversammlung darüber Bericht und informieren den Gesamtvorstand laufend über ihre Arbeit. Sie berufen ihren Abteilungsvorstand ein, so oft es die Lage der Geschäfte erfordert oder ein Mitglied des Abteilungsvorstandes die Einberufung verlangt, wenigstens jedoch einmal im Quartal. In den Abteilungsversammlungen und Abteilungsvorstandssitzungen führen sie den Vorsitz und wachen über deren geschäftsordnungsmäßigen Ablauf. Sie sorgen für ein gutes Einvernehmen bei der Zusammenarbeit innerhalb ihrer Abteilungen sowie für die satzungsmäßige Wahrnehmung der den einzelnen Abteilungsvorstandsmitgliedern zugewiesenen Aufgaben. Als Vorstandsmitglieder tragen sie zu einer guten Kooperation zwischen dem Gesamtvorstand und den Abteilungen bei und dienen so dem Gesamtinteresse des Vereins.

- 8) Die **Jugendvertreter** vertreten die Interessen der Vereinsjugend im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse des Vereinsjugendtages.
- 9) Der **Gesamtvorstand** ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder vorschriftsmäßig eingeladen und mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Dies gilt sinngemäß auch für den GfV. Die Einladung der Mitglieder hat entweder schriftlich, fernmündlich oder auf andere Weise unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen.  
Der Gesamtvorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorsitzenden den Ausschlag.  
Einer Vorstandssitzung bedarf es nicht, wenn alle Vorstandsmitglieder einem Vorschlag oder Beschluss schriftlich zustimmen.  
Schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereins, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden, sind vom Vorsitzenden und dem Geschäftsführer zu unterschreiben. Bei Kassengeschäften unterschreiben der Vorsitzende und der Schatzmeister. Bei Verhinderung des Vorsitzenden unterschreibt in beiden Fällen ein stellvertretender Vorsitzender; bei Verhinderung des Schatzmeisters der Geschäftsführer.

#### § 17a Beirat

- 1) Die Mitglieder des Beirates werden von dem Gesamtvorstand des Vereins gewählt.  
Der Beirat besteht aus mindestens drei und höchstens fünf Personen. Die Mitglieder des Beirates sollten möglichst sachkundig sein im Finanz-, Steuer- und Rechtswesen.
- 2) Die Amtsdauer des Beirates dauert vier Jahre. Nach Ablauf der Wahlzeit bleiben die Beiratsmitglieder bis zum Vollzug der Neuwahl im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig.
- 3) Sinkt die Zahl der Beiratsmitglieder durch Kündigungen o.ä., so sind von dem Gesamtvorstand des Vereins neue Beiratsmitglieder zu wählen, die für die restliche Amtsdauer des Beirates an die Stelle der ausgeschiedenen Mitglieder treten.
- 4) Der Beirat tritt nach jeder Neuwahl zusammen und wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden sowie einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- 5) Der Beirat hat die Aufgabe, den Gesamtvorstand und die Abteilungsvorstände des Vereins in allen wichtigen Angelegenheiten des Vereins oder der Abteilungen zu beraten und ist insbesondere zu den vom Gesamtvorstand aufzustellenden Investitions- und Haushaltsplänen und zu den Grundsätzen der Vereinspolitik und -strategie zu hören. Der Vorsitzende des Beirates oder sein Stellvertreter haben das Recht, an Vorstandssitzungen und Sitzungen der Abteilungsvorstände beratend teilzunehmen.

- 6) Für das vom Beirat zu beachtende Verfahren wird durch den Gesamtvorstand eine Geschäftsordnung erstellt, die die Einzelheiten regelt.

### **§ 18 Abteilungsversammlung**

- 1) Die Abteilungsversammlung ist oberstes Organ der Abteilung.  
Ihre Aufgabe ist vor allem die Beratung von Fachproblemen ihrer Abteilung und die Wahl des Abteilungsvorstandes. Der Abteilungsleiter wird durch die Mitgliederversammlung bestätigt.
- 2) Die Abteilungsversammlungen tagen mindestens einmal jährlich und zwar vor der ordentlichen Mitgliederversammlung. Die Mitglieder der Abteilungen sind vom Abteilungsvorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich einzuladen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 13 Abs. 2 bis 6 entsprechend.
- 3) Der Abteilungsvorstand kann jederzeit eine außerordentliche Abteilungsversammlung einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn
  - a) mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder der Abteilung dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen, oder
  - b) der GfV dies verlangt.

### **§19 Abteilungsvorstand**

- 1) Der Abteilungsvorstand wird für die Dauer von zwei Jahren von der Abteilungsversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- 2) Der Abteilungsvorstand setzt sich zusammen aus dem:
  - a) Abteilungsleiter
  - b) Stellvertreter des Abteilungsleiters
  - c) KassenwartDie Abteilungsversammlung kann weitere Mitglieder in den Abteilungsvorstand wählen.  
  
Dem Abteilungsvorstand sollen aber neben den in Abs. 2 Satz 1 genannten Personen regelmäßig die Vertreter der einzelnen Gruppen, Mannschaften oder Riegen, die Übungsleiter und der Jugendvertreter angehören.  
  
Eine Personalunion einzelner Ämter ist zulässig mit Ausnahme Abteilungsleiter, Stellvertreter des Abteilungsleiters und Kassenwart.
- 3) Die Wahl des Abteilungsleiters ist von der Mitgliederversammlung gem. § 12 Ziff. 5 zu bestätigen.
- 4) Der Abteilungsvorstand hat dafür Sorge zu tragen, dass das sportliche Geschehen in seiner Abteilung ordnungsgemäß und im Sinne der Zielsetzung des Vereins abläuft, kontinuierlich weiterentwickelt und verbessert wird. Er legt vierteljährlich dem Gesamtvorstand des Vereins einen Kassenbericht vor und stellt den jährlichen Kassenbericht zusammen. Er setzt das Arbeitspro-

gramm innerhalb seiner Abteilung fest. Der Abteilungsvorstand legt dem Schatzmeister den Haushaltsplan der Abteilung vor, welcher der Genehmigung der Abteilungsversammlung bedarf.

Weiterhin sorgt er für die ordnungsgemäße Führung des Schriftverkehrs im Rahmen seiner Zuständigkeit und für die Berichterstattung an die Presse, letzteres in Zusammenarbeit mit dem Referenten für Öffentlichkeitsarbeit.

Bei der Wahrnehmung dieser Aufgaben hat das Gesamtinteresse des Vereins im Vordergrund zu stehen.

- 5) Der **Abteilungsleiter** hat die ihm nach § 17 Abs. 7 zugewiesenen Aufgaben wahrzunehmen.

Der **Stellvertreter** vertritt den Abteilungsleiter, wenn dieser an der Ausübung seines Amtes verhindert ist.

Der **Kassenwart** ist verantwortlich für die ordnungsgemäße, lückenlose Rechnungslegung der Abteilung, soweit der Abteilung nach der Haushalts- und Finanzordnung gem. § 21 dieser Satzung eine selbständige Kassenführung eingeräumt ist.

- 6) Der GfV kann an den Sitzungen der Abteilungsvorstände teilnehmen. Die Mitglieder des GfV haben ein Mitspracherecht, in ihrer Eigenschaft als Vorstandsmitglieder jedoch kein Stimm- und Wahlrecht.

## **D) Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 20 Haftung**

- 1) Für rechtsgeschäftliche Verpflichtungen, die der Verein eingegangen ist, haften die Mitglieder gesamtschuldnerisch nur mit dem Vermögen des Vereins. Für die Haftung der Mitglieder wegen unerlaubter Handlungen des Gesamtvorstandes oder anderer satzungsmäßig berufener Vertreter gilt § 831 BGB.

Im Innenverhältnis haftet der Verein für Rechtsverbindlichkeiten einer Abteilung oder eines anderen satzungsmäßig berufenen Vertreters nur, wenn der GfV vor Abschluss eines Rechtsgeschäftes schriftlich zugestimmt hat.

- 2) Für Schäden gleich welcher Art, die einem Vereinsmitglied aus der Teilnahme an Veranstaltungen und Übungen oder durch Benutzung der übrigen Vereinseinrichtungen entstanden sind, haftet der Verein nur, wenn einem Organmitglied oder einer sonstigen Person, für die der Verein nach den Vorschriften des Bürgerlichen Rechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

### **§ 21 Finanzordnung und Rechnungsprüfung**

- 1) Die zur Durchführung der Aufgaben des Vereins erforderlichen Mittel werden insbesondere durch die gem. § 8 beschlossenen Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen sowie durch Spenden und öffentliche Zuschüsse aufgebracht.

Über die Einnahmen und Ausgaben ist unter Beachtung der einschlägigen Bestimmungen der Abgabenordnung ordnungsgemäß Buch zu führen. Einzelheiten werden durch eine Haushalts- und Finanzordnung geregelt, die der GfV aufstellt und der Gesamtvorstand beschließt.

- 2) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

- 3) Zwei Rechnungsprüfer des Vereins haben nach Ablauf des Geschäftsjahres die vom Schatzmeister vorzulegende Jahresrechnung und Vermögensverwaltung rechnerisch und buchmäßig zu prüfen.

Über jede Kassen- und Rechnungsprüfung wird eine Niederschrift gefertigt, die von den Rechnungsprüfern unterzeichnet wird.

Wesentliche Beanstandungen müssen die Rechnungsprüfer unverzüglich dem Vorsitzenden mitteilen.

Der Prüfungsbericht wird von den Rechnungsprüfern der Mitgliederversammlung erstattet.

Die Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren im jährlichen Wechsel gewählt und dürfen dem Vorstand des Vereins oder einer Abteilung nicht angehören; Wiederwahl ist möglich.



## **§ 22 Satzungsänderung**

- 1) Satzungsänderungen formeller Art, die durch behördliche Auflagen o. Ä erforderlich werden, kann der Gesamtvorstand in eigener Zuständigkeit beschließen und durchführen.
- 2) Eine Satzungsänderung, die den Gemeinnützigkeitszweck aufheben soll, ist unzulässig.
- 3) Zu sonstigen Änderungen der Satzung ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich, der mit einer Mehrheit von dreiviertel der in der Versammlung erschienenen stimmberechtigten Mitglieder gefasst werden muss.

## **§ 23 Auflösung des Vereins**

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- 2) Im Falle der Auflösung des Vereins hat die Mitgliederversammlung einen Liquidator zu bestellen, dessen Rechte und Pflichten sich nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Liquidation (§§ 47 ff. BGB) richten.
- 3) Das nach Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Vereinszweckes und nach Beendigung der Liquidation verbleibende Vermögen fällt an die Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der Ertüchtigung der Jugend verwenden muss.
- 4) Sollte die Auflösungsversammlung beschließen, das vorhandene Vermögen einer anderen Sport treibenden Vereinigung zu übertragen, so ist dieser Beschluss erst nach Genehmigung durch das zuständige Finanzamt wirksam.

## **§ 24 Inkrafttreten**

Die Satzung in ihrer vorstehenden geänderten Fassung tritt in Kraft mit der Eintragung im Vereinsregister.

Neunkirchen-Seelscheid, den 25. Juni 2009

# Jugendordnung

## § 1 Name und Mitgliedschaft

Mitglieder der Jugendabteilung des TSV Seelscheid 1920 e.V. sind alle Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr sowie die gewählten Mitarbeiter<sup>1)</sup> der Jugendabteilung.

Die Vereinsjugend kann in ihre Arbeit auch Mitglieder über 18 Jahre, höchstens jedoch bis 25 Jahre, einbeziehen.

## § 2 Aufgaben

Die Jugend des TSV Seelscheid 1920 e.V. führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

Aufgaben der Jugend des TSV Seelscheid 1920 e.V. sind insbesondere:

- a) Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit,
- b) Pflege der sportlichen Betätigung zur körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesunderhaltung und Lebensfreude,
- c) Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation der Jugendlichen in der Gesellschaft,
- d) Entwicklung neuer Formen des Sports, der Bildung zeitgemäßer Geselllung,
- e) Zusammenarbeit mit anderen öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe und Bildungseinrichtungen,
- f) Koordination mit dem Erwachsenenbereich,
- g) Pflege der internationalen Verständigung.

## § 3 Organe

Organe der Jugend des TSV Seelscheid 1920 e.V. sind:

- a) der Vereinsjugendtag,
- b) der Vereinsjugendausschuss,
- c) die Jugendtage der Fachabteilungen,
- d) die Fachjugendausschüsse.

---

1) Die in dieser Ordnung gebrauchten Bezeichnungen von Funktionen, Ämtern u.ä. stehen immer für weibliche und männliche Personen

#### **§ 4 Vereinsjugendtag**

Die Vereinsjugendtage sind ordentliche und außerordentliche. Sie sind das höchste Organ der Jugend des TSV Seelscheid 1920 e.V.

Sie bestehen aus je zwei gewählten Jugendlichen der Fachabteilungen des Vereins und allen innerhalb des Jugendbereiches gewählten Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen.

Für je fünfzig jugendliche Mitglieder entsenden die Fachabteilungen je einen weiteren Jugendlichen.

Aufgaben der Vereinsjugendtage sind:

- a) Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Vereinsjugendausschusses,
- b) Entgegennahme der Berichte und des Kassenabschlusses des Vereinsjugendausschusses,
- c) Beratung der Jahresrechnung und Verabschiedung des Haushaltsplanes,
- d) Entlastung des Vereinsjugendausschusses,
- e) Wahl des Vereinsjugendausschusses,
- f) Wahl der Delegierten zu den Jugendtagen auf Kreis-/Landesebene, zu denen der Gesamtverein Delegationsrecht hat,
- g) Beschlussfassung über vorliegende Anträge.

Der ordentliche Vereinsjugendtag findet jeweils im ersten Quartal des Jahres statt. Er wird vom/von der Vorsitzenden des Jugendausschusses zwei Wochen vorher schriftlich oder durch Aushang mit Angabe der Tagesordnung einberufen.

Ein außerordentlicher Jugendtag findet statt, wenn das Interesse der Vereinsjugend es erfordert oder wenn 1/4 der stimmberechtigten Mitglieder der Vereinsjugend es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Jugendausschuss beantragt.

Der Vereinsjugendtag ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

Er wird beschlussunfähig, wenn die Hälfte der nach der Anwesenheitsliste stimmberechtigten Teilnehmer nicht mehr anwesend sind. Die Beschlussunfähigkeit muss auf Antrag durch den Versammlungsleiter vorher festgestellt werden.

Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

## § 5 Jugend der Fachabteilungen

- 1) Die Jugendtage der Fachabteilungen sind ordentliche und außerordentliche. Sie sind das höchste Organ der Jugend jeder Fachabteilung des Vereins. Sie bestehen aus den jugendlichen Mitgliedern der Fachabteilung und aus allen innerhalb der Fachabteilung gewählten Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen.
- 2) Aufgaben der Jugendtage der Fachabteilungen sind:
  - a) Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Fachjugendausschusses
  - b) Entgegennahme der Berichte und des Kassenabschlusses des Fachjugendausschusses,
  - c) Beratung der Jahresrechnung und Verabschiedung des Haushaltsplanes der Jugend der Fachabteilung,
  - d) Entlastung des Fachjugendausschusses,
  - e) Wahl des Fachjugendausschusses,
  - f) Wahl der Delegierten zum Vereinsjugendtag und zu den Jugendtagen, zu denen die Fachabteilung Delegationsrecht hat,
  - g) Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
- 3) Der ordentliche Jugendtag der Fachabteilungen findet jeweils im ersten Quartal des Jahres statt. Er wird vom Vorsitzenden des Fachjugendausschusses zwei Wochen vorher mit Angabe der Tagesordnung schriftlich oder durch Aushang einberufen.
- 4) Ein außerordentlicher Jugendtag der Fachabteilung findet statt, wenn das Interesse der Fachjugendabteilung es erfordert oder 1/4 der stimmberechtigten Mitglieder der Fachjugendabteilung es schriftlich unter Angabe der Gründe bei dem Fachjugendausschuss beantragt.
- 5) Der Jugendtag der Fachabteilung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Er wird beschlussunfähig, wenn die Hälfte der nach der Anwesenheitsliste stimmberechtigten Teilnehmer nicht mehr anwesend sind. Voraussetzung ist aber, dass die Beschlussunfähigkeit durch den Versammlungsleiter auf Antrag vorher festgestellt ist.
- 6) Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
- 7) Die Mitglieder der Fachjugendabteilung, die das 12. Lebensjahr vollendet haben, haben je eine nicht übertragbare Stimme.

## **§ 6 Vereinsjugendausschuss**

- 1) Der Vereinsjugendausschuss besteht aus:
  - a) dem Vorsitzenden und seiner Stellvertreterin bzw. der Vorsitzenden und ihrem Stellvertreter,
  - b) zwei Beisitzern,
  - c) zwei Jugendvertretern, die zur Zeit der Wahl noch Jugendliche sind.
- 2) Der Vorsitzende des Vereinsjugendausschusses vertritt die Interessen der Vereinsjugend nach innen und außen.  
Ist er nicht volljährig, bestimmt der Jugendausschuss ein volljähriges anderes Jugendausschussmitglied oder ein Mitglied des Geschäftsführenden Vorstandes (GfV), welches die Vereinsjugend rechtsgeschäftlich vertritt.  
Der Vorsitzende und seine Stellvertreterin bzw. die Vorsitzende und ihr Stellvertreter sind Mitglieder des Gesamtvorstandes.
- 3) Die Mitglieder des Vereinsjugendausschusses werden von dem Vereinsjugendtag für ein Jahr gewählt und bleiben bis zur Neuwahl des Vereinsjugendausschusses im Amt.
- 4) In den Vereinsjugendausschuss ist jedes Vereinsmitglied wählbar.
- 5) Der Vereinsjugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinsatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse des Vereinsjugendtages.  
Der Vereinsjugendausschuss ist für seine Beschlüsse dem Vereinsjugendtag und dem Gesamtvorstand des Vereins verantwortlich.
- 6) Die Sitzungen des Vereinsjugendausschusses finden nach Bedarf statt. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des Vereinsjugendausschusses ist vom/von der Vorsitzenden eine Sitzung binnen zwei Wochen einzuberufen.
- 7) Der Vereinsjugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der der Jugendabteilung zufließenden Mittel.
- 8) Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der Vereinsjugendausschuss Unterausschüsse bilden. Ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Vereinsjugendausschusses.

## **§ 7 Fachjugendausschuss**

- 1) Der Fachjugendausschuss besteht aus:
  - a) dem Vorsitzenden und seiner Stellvertreterin bzw. der Vorsitzenden und ihrem Stellvertreter,
  - b) zwei Beisitzern,
  - c) zwei Jugendvertretern, die zur Zeit der Wahl noch Jugendliche sind.
- 2) Der Vorsitzende des Fachjugendausschusses vertritt die Interessen der Fachjugendabteilung nach innen und nach außen.
- 3) Die Mitglieder des Fachjugendausschusses werden vom Jugendtag der Fachjugendabteilung für ein Jahr gewählt und bleiben bis zur Neuwahl des Fachjugendausschusses im Amt.
- 4) In den Fachjugendausschuss ist jedes Vereinsmitglied wählbar.
- 5) Der Fachjugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung, der Beschlüsse der Vereins- und Fachjugendtage sowie der Wettkampfordnung seines Fachverbandes. Der Fachjugendausschuss ist für seine Beschlüsse, die Fragen der Fachsportart betreffen, dem Jugendtag der Fachabteilungen und dem Vorstand der Fachabteilung, für alle anderen Beschlüsse dem Vereinsjugendausschuss und dem Vereinsjugendtag verantwortlich.
- 6) Die Sitzungen des Fachjugendausschusses finden nach Bedarf statt. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des Fachjugendausschusses ist vom Vorsitzenden eine Sitzung binnen zwei Wochen einzuberufen.
- 7) Der Fachjugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten seiner Fachabteilung. Er entscheidet über die Verwendung der seiner Fachjugendabteilung zufließenden Mittel.
- 8) Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der Fachjugendausschuss Unterausschüsse bilden. Ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Fachjugendausschusses.

## **§ 8 Wettkampfordnung, Spielordnung**

Einzelheiten der Wettkämpfe regeln die Wettkampfordnungen und Spielordnungen der entsprechenden Fachverbände.

### **§ 9 Jugendordnungsänderungen**

Änderungen dieser Jugendordnung können nur durch die Mitgliederversammlung des Vereins mit einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

### **§ 10 Besondere Bestimmungen**

1. Für den Fall, dass ein Vereinsjugendausschuss gemäß § 6 dieser Jugendordnung nicht zustande kommt oder sich auflöst, übernimmt ein Mitglied des Gesamtvorstandes oder ein vom Verein beauftragtes Mitglied die Jugendleitung so lange, bis ein arbeitsfähiger Jugendausschuss die Aufgaben übernehmen kann. Versuche zur Bildung eines Jugendausschusses sind ggf. halbjährlich zu wiederholen.
2. Für den Fall, dass ein Fachjugendausschuss gemäß § 7 dieser Jugendordnung nicht zustande kommt oder sich auflöst, übernimmt ein Vorstandsmitglied der Fachabteilung oder ein von diesem beauftragtes Mitglied der betreffenden Fachabteilung die Jugendleitung so lange, bis ein arbeitsfähiger Fachjugendausschuss die Aufgaben übernehmen kann. Versuche zur Bildung eines Fachjugendausschusses sind ggf. halbjährlich zu wiederholen.
3. Im übrigen gelten die Bestimmungen der Satzung und sonstige Ordnungen des Vereins sinngemäß.

### **§ 11 Inkrafttreten**

Die Jugendordnung tritt am Tage nach ihrer Annahme durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

Neunkirchen-Seelscheid, den 19. März 1991

## **Ehrenordnung**

### **§ 1**

Der TSV Seelscheid 1920 e.V. kann in Anerkennung besonderer Verdienste um den Sport

- a) die Ehrennadel,
  - b) die Ehrenmitgliedschaft,
  - c) das Amt des Ehrenvorsitzenden
- verleihen.

### **§ 2**

Die Ehrennadel wird in Bronze, Silber und Gold verliehen.

Mit ihr werden Frauen und Männer geehrt, die sich durch langjährige verdienstvolle Mitarbeit ausgezeichnet haben.

Die Verleihung der Ehrennadel in Bronze setzt eine fünfjährige Tätigkeit voraus.

Voraussetzung für die Verleihung der Ehrennadel in Silber sind der Besitz der Ehrennadel in Bronze und eine zehnjährige Tätigkeit.

Für die Ehrennadel in Gold sind Voraussetzung der Besitz der Ehrennadel in Silber und eine fünfzehnjährige Tätigkeit.

Die Ehrennadel kann ohne diese Voraussetzungen an Personen verliehen werden, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben.

### **§ 3**

Personen, die sich in außergewöhnlichem Maße um den Verein verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

### **§ 4**

Vorsitzende, die sich in langjähriger Tätigkeit besondere Verdienste um den Verein erworben haben, können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenvorsitzenden ernannt werden.

Ein Ehrenvorsitzender<sup>1)</sup> kann mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstandes teilnehmen.

---

1) Die in dieser Ordnung gebrauchten Bezeichnungen von Funktionen, Ämtern u.ä. stehen immer für weibliche und männliche Personen



## **§ 5**

Antragsberechtigt für Ehrungen sind die Organe und Gremien des Vereins. Die Ehrungsvorschläge sind schriftlich dem Gesamtvorstand einzureichen. Der Gesamtvorstand hat spätestens einen Monat vor dem Tag der Verleihung darüber zu beschließen.

## **§ 6**

Über die Ehrungen zu §1 b) und c) werden Urkunden ausgestellt.

## **§ 7**

Die Ehrungen können vom Gesamtvorstand wieder aberkannt werden, wenn ihre Träger rechtswirksam aus dem Verein ausgeschlossen worden sind.

## **§ 8**

Die vorstehende Ordnung für die Verleihung von Ehrungen tritt am Tag nach der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

Neunkirchen-Seelscheid, den 23. März 1992

## Haushalts- und Finanzordnung des TSV Seelscheid 1920 e.V.

### § 1

- 1) Das Gesamtvermögen des Vereins setzt sich zusammen aus den Finanzmitteln sowie Immobilien und anderen Sachwerten der Hauptkasse und der Abteilungen.
- 2) Grundlage der Finanzverwaltung des Vereins ist der alljährlich aufzustellende Haushaltsplan. Dem Haushaltsplan liegt das Wirtschaftsergebnis des abgelaufenen Geschäftsjahres zugrunde sowie die mit Kosten verbundenen Vorhaben im neuen Jahr. Der Haushaltsplan setzt sich zusammen aus den Einzelplänen der Fachabteilungen.
- 3) Der Haushaltsplan wird durch den Geschäftsführenden Vorstand (GfV) erstellt und ist von der Mitgliederversammlung zu genehmigen. Das Finanzgebaren des Vereins (Hauptkasse) und der einzelnen Abteilungen hat sich an dem genehmigten Haushaltsplan zu orientieren.

### § 2

- 1) Die zur Zeit des Inkrafttretens dieser Haushalts- und Finanzordnung (HFO) bestehenden Fachabteilungen des TSV sind zur selbständigen Kassenführung berechtigt. Im Rahmen dieser Kassenführung sind die Abteilungen verpflichtet, alle Einnahmen und Ausgaben entsprechend den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Buchführung aufzeichnen. Dazu gehören, dass
  - a) die Buchführung klar und übersichtlich sein muss,
  - b) nicht radiert werden darf,
  - c) keine Bleistifteintragungen vorgenommen werden dürfen,
  - d) Kasseneinnahmen und -ausgaben fortlaufend aufgezeichnet werden,
  - e) die Buchführung so beschaffen sein muss, dass sie einem sachverständigen Dritten innerhalb angemessener Zeit einen Überblick über die Geschäftsvorfälle und über die Vermögenslage der Abteilungen vermitteln kann.
- 2) Der Schatzmeister<sup>1)</sup> bzw. der GfV ist berechtigt, den Kassenwarten der Abteilungen Anweisungen zu erteilen, wie die Aufzeichnungen und die Belegführung im Einzelnen zu erfolgen haben.  
Die Abteilungen führen jeweils ein eigenes Giro-Konto, das durch den geschäftsführenden Vorstand eingerichtet wird und über das alle unbaren Einnahmen und Ausgaben abzuwickeln sind.

Über die Abteilungskonten sind die jeweiligen Kassenwarte und ein weiteres Mitglied des Abteilungsvorstandes sowie der Schatzmeister des GfV einzeln Verfügungsberechtigt.

---

1) Die in dieser Satzung gebrauchten Bezeichnungen von Funktionen, Ämtern u.ä. stehen immer für weibliche und männliche Personen

Zahlungsanweisungen werden durch den Kassenwart oder einen anderen Verfügungsberechtigten unterschrieben. Die Abwicklung von Zahlungsanweisungen obliegt grundsätzlich dem Kassenwart. Nur in Ausnahmen unterschreibt ein anderer Verfügungsberechtigter. Für alle Zahlungsanweisungen ab 250,00 EUR gilt das „Vier-Augen-Prinzip“. Es ist daher wie folgt zu verfahren:

- |                       |   |
|-----------------------|---|
| <b>bis 250,00 EUR</b> | Keine weitere Regelung festgelegt.  |
| <b>bis 500,00 EUR</b> | Abteilungsleiter <b>und</b> Kassenwart zeichnen die Rechnung / die Forderung mit Datum und Unterschrift <b>vor Ausführung</b> der Zahlungsanweisung ab.   |
| <b>ab 500,00 EUR</b>  | Ein Mitglied des GfV <b>und der Abteilungsleiter</b> zeichnen die Rechnung / die Forderung mit Datum und Unterschrift <b>vor Ausführung</b> der Zahlungsanweisung. Dies gilt unabhängig davon, ob der Betrag im Haushaltsplan eingestellt wurde oder nicht. |

Für die Hauptkasse werden der Schatzmeister sowie zwei weitere Mitglieder des GfV einzeln Verfügungsberechtigt. Für Zahlungsanweisungen ab 500,00 EUR ist die Rechnung / die Forderung mit Datum und Unterschrift **vor Ausführung** der Zahlungsanweisung durch zwei Mitglieder des GfV zu zeichnen.

- 3) Jede Abteilung führt außerdem ein Kassenbuch, in das alle baren Einnahmen und Ausgaben fortlaufend einzutragen sind.
- 4) Die Abteilungen sind ferner verpflichtet, ein Inventarverzeichnis zu führen, aus dem die Zugänge und Abgänge mit Wert und Zeitpunkt ersichtlich sind.

### § 3

- 1) Die Mitgliedsbeiträge gemäß Beitragsordnung werden durch den GfV eingezogen und nach Abzug eines Verwaltungsbeitrages an die entsprechenden Abteilungen gemäß der Mitglieder-Zuordnung aufgeteilt.
- 2) Jahreszusatzbeiträge sowie abteilungsgebundene Aufnahmegebühren, Spenden und Zuwendungen stehen den entsprechenden Abteilungen ohne Abzug zu.
- 3) Der Gesamtvorstand ist jederzeit berechtigt bei Aufwendungen, die den Gesamtverein oder eine einzelne Abteilung betreffen, Umlagen aus dem Vereinsvermögen festzusetzen.

### § 4

Die Abteilungsvorstände sind verpflichtet, bis zum 10. des auf ein Quartal folgenden Monats dem Schatzmeister bzw. dem GfV unaufgefordert eine schriftliche Abrechnung der Einnahmen und Ausgaben des abgelaufenen Quartals vorzulegen einschließlich entsprechender ordnungsgemäßer Belege.

Die Inventarverzeichnisse sind nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres unaufgefordert dem GfV vorzulegen.

#### **§ 5**

Jede Abteilung wählt aus den Reihen ihrer Mitglieder durch die Abteilungsversammlung zwei Kassenprüfer auf die Dauer von zwei Jahren. Der Kassenprüfer darf weder dem GfV noch dem Abteilungsvorstand angehören. Wiederwahl ist möglich.

Die Kassenprüfer prüfen von Zeit zu Zeit, mindestens aber einmal im Jahr, vor der jeweiligen Abteilungsversammlung die Kassengeschäfte der entsprechenden Abteilung. Über die Prüfung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das sowohl dem Abteilungsvorstand als auch dem GfV vorgelegt werden muss.

#### **§ 6**

Werden von einer Abteilung für Investitionszwecke Fremdmittel benötigt, so sind - nach Genehmigung durch den GfV - von dem betreffenden Abteilungsvorstand entsprechende Banksicherheiten beizubringen.

Der Umfang, die Abwicklung und eine eventuelle Inanspruchnahme der Sicherheiten müssen in einer gesonderten Urkunde festgelegt werden.

#### **§ 7**

Diese Haushalts- und Finanzordnung gilt erstmals für das Geschäftsjahr 1985.

Die vorliegende geänderte Fassung tritt ab 01.04.2009 in Kraft.

## Beitragsordnung

**Grundbeitrag** ist der Beitrag, den jedes Mitglied des TSV Seelscheid 1920 e. V. unabhängig von der Abteilungszugehörigkeit zahlt. Die Höhe des Grundbeitrages wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.

**Abteilungsbeitrag** ist der Beitrag je Abteilung, in der das Mitglied des TSV Seelscheid 1920 e. V. Sport treibt. Dieser Abteilungsbeitrag wird von den Abteilungsversammlungen festgelegt und beträgt mindestens € 24,00 pro Jahr.

- 1) Der Grundbeitrag für Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres beträgt € 30,00 / Jahr zuzüglich Abteilungsbeitrag je Abteilung, in der das Mitglied Sport treibt.
- 2) Schüler, Wehrpflichtige, Zivildienstleistende, Studenten und Auszubildende bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres sind jährlich nachweispflichtig bis zum 15.12. eines jeden Kalenderjahres für das Folgejahr. Bei Nachweis beträgt der Grundbeitrag € 30,00 / Jahr zuzüglich Abteilungsbeitrag je Abteilung, in der das Mitglied Sport treibt.
- 3) Für alle anderen Mitglieder beträgt der Grundbeitrag € 48,00 / Jahr zuzüglich Abteilungsbeitrag je Abteilung, in der das Mitglied Sport treibt.
- 4) Erwachsene mit mindestens einem minderjährigen Kind, die aktive Mitglieder des Vereins sind, können die Sonderkonditionen "Erwachsene mit Kind" in Anspruch nehmen. Der Grundbeitrag beträgt € 54,00 / Jahr zuzüglich Abteilungsbeitrag je Abteilung, in der das Mitglied Sport treibt. Der Abteilungsbeitrag wird ab dem 3. Kind nicht mehr erhoben. Dabei gilt nicht die Reihenfolge der Anmeldung, sondern das Geburtsjahr.
- 5) Fördernde (inaktive) Mitglieder zahlen einen Grundbeitrag von € 48,00 / Jahr.
- 6) Abteilungsbeiträge und Aufnahmegebühren einzelner Abteilungen werden durch die jeweiligen Abteilungsversammlungen festgesetzt und sind nicht Gegenstand dieser Beitragsordnung.
- 7) Die Beiträge sind jeweils 1/4 Jahr im Voraus zu entrichten und sind fällig am 01.01., 01.04., 01.07. und 01.10. eines Kalenderjahres.  
Für Mitglieder, die während des laufenden Geschäftsjahres (Kalenderjahres) aufgenommen werden, beginnt die Beitragspflicht mit dem Ersten des Aufnahmejahres. Mitglieder, die während des laufenden Geschäftsjahres (Kalenderjahres) gem. § 6 Abs. 2 und Abs. 3 der Satzung kündigen oder ausscheiden, haben den Beitrag bis zum Ende des Geschäftshalbjahres (30.06. oder 31.12.) zu zahlen, in dem Austritt oder Ausschluss wirksam wird (§ 6 Abs. 4 der Satzung).

- 8) Für Mitglieder, die nicht am Bankeinzugsverfahren teilnehmen, wird eine Verwaltungsgebühr von € 2,50 je Rechnung erhoben.
- 9) Durch Verschulden des Mitglieds entstandene Rücklastschriftgebühren sind in der jeweiligen Höhe vom Mitglied zu tragen.
- 10) Für Beitragsrückstände rechnet der Verein nach Ablauf von 3 Monaten Zinsen in Höhe des jeweiligen Kontokorrentzinssatzes der Hausbank des Vereins.

Diese Beitragsordnung tritt zum 01. 04 2009 in Kraft.